Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/11/29 4Ob213/05k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.2005

Norm

ABGB §43 A

Rechtssatz

Das Namensrecht eines Vereins erlischt regelmäßig erst mit seiner Auflösung; solange er besteht, ist sein Name geschützt, es sei denn, er hat seine Tätigkeit auf Dauer beendet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 213/05k
  Entscheidungstext OGH 29.11.2005 4 Ob 213/05k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120463

Dokumentnummer

JJR_20051129_OGH0002_0040OB00213_05K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at